

Hinsicht einem Heimathbezirke anzuschließen, und sind widrigenfalls demselben mittelst Anordnung der obern Verwaltungsbehörde zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten, und, nöthigen Falles, von Amtswegen solche Vereinigungen anzuordnen.

Die in dem Gesetzentwurfe gebrauchten und ohne Weiteres den zweiten Satz beginnenden Worte: „Die obern Polizeibehörden haben zu bestimmen,“ erregten nämlich einiges Bedenken. Nach der Ansicht der Deputation und dem aus den Motiven sich ergebenden Sinne des Gesetzentwurfes soll und wird es zunächst auf freie Vereinigung der Interessenten ankommen, und nur da, wo solche nicht zu bewirken, die Entscheidung und Anordnung der Regierungsbehörde eintreten, aber auch hierbei sorgfältige Erörterung der einschlagenden Umstände und Verhandlung mit den interessirten Theilen voranzugehen haben, und auf die Wünsche der letztern thunlichst Rücksicht zu nehmen sein. Die von Amtswegen anzuordnende Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Heimathbezirke kann sich demnach nur auf kleinere Gemeinden und auf den Fall beziehen, wenn sie den Umständen nach nöthig ist, keineswegs aber auf den Fall, wo nach dem Ermessen der Regierungsbehörde eine solche Vereinigung vielleicht nur angemessener erscheint, ohne gerade nöthig zu sein.

Es wird, da eine Erinnerung nicht gemacht wird, die Frage: Erklärt sich die Kammer mit der Fassung, welche die Deputation vorschlägt, einverstanden? einstimmig bejaht.

§. 4.:

Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen, und in so weit sie es nicht durch eigne Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Im Deputationsgutachten hierzu heißt es:

Gegen §. 4. dem die §§. 96. und 97. des vorigen Gesetzentwurfes entsprechen, hat die Deputation nichts zu bemerken. Dieselben Grundsätze galten bisher nach bestehenden Gesetzen, nur, daß darin die Verbindlichkeit dem Orte auferlegt war. Es wird hier verordnet, daß jeder Staatsangehörige zwar in seinem Heimathbezirke Aufnahme, Unterkommen und Unterstützung zu fordern habe, daß jedoch dieß Recht und die dem Bezirke dießfalls obliegende Verbindlichkeit nur eventuell und subsidiarisch erst dann eintrete, „wenn wirklich der Heimathangehörige durch eignen Fleiß und Kraftanstrengung sich Unterkommen und Unterhalt nicht verschaffen kann, auch nur in so weit, als dieß unzureichend ist,“ und „wenn keine rechtliche Verpflichtung eines Andern dazu vorhanden ist.“ Letztere kann, vermöge des Gesetzes sowohl, als in Folge von besondern Rechtstiteln, z. B. Vertrag, eintreten, und theils Personen (z. B. die Eheleute, Aeltern und Kinder), theils Grundstücke (z. B. bei Auszögern), theils in gewisser Beziehung hierzu fundirte Stiftungen, treffen. Hieran soll durch das vorliegende Gesetz nichts geändert werden; neue Bestimmungen darüber aber, wer den Rechten nach zunächst in Anspruch zu nehmen sei, würden in das Civilgesetzbuch gehören. Eine der wesentlichsten hier einschlagenden Gesetzstellen, §. 7. Cap. I. des Mandats vom 11. April 1772 ordnet an: „daß da Aeltern ihre Kinder, desgleichen Kinder ihre verarmten Aeltern, wenn sie nicht dazu ganz unvermögend sind, zu ernähren und zu versorgen ohnedieß schuldig, dieselben auf den Verweigerungsfall hierzu gehörig angehalten werden sollen,“ mit dem Beisatze, „daß andre Anverwandten sich hierzu vor Andern um so mehr verstehen

würden, als sie ja schon die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit dazu anweise.“ In dieser Weise ward auch das oberlausitzer Mandat von 1731 Cap. I. §. V. welches, weniger bestimmt gefaßt, auch der Geschwister mit gedenkt, angewendet und bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß unter den Ausdrücken: „Aeltern und Kinder,“ auch entferntere Ascendenten und Descendenten, Großältern und Enkel, mit begriffen werden. Uebrigens war von der Deputation, in Rücksicht auf frühere Verhandlungen in den Kammern, und vornämlich in Rücksicht auf den Antrag wegen des vorliegenden Gesetzes, von der Voraussetzung auszugehen, man sei mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß die Versorgung der Armen, wenigstens noch zur Zeit, nicht als eine Last der Staatskasse zu betrachten, sondern das Localprincip an noch beizubehalten sei, und daß man, sollte sich Anlaß finden, dießfalls künftig darin Aenderung für nöthig oder zeitsam zu erkennen, dieß den Berathungen bei künftigen Ständeversammlungen zu überlassen habe.

Auch hier hatte kein Kammermitglied etwas daran auszusetzen, und demnach wird die Frage: Nimmt die Kammer den §., wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, an? einstimmig bejaht.

§. 5.:

Alle Besitzer und alle Bewohner der zu einem Heimathsbezirke gehörigen bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, in so weit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung, und daher auch zur Erfüllung der §. 4. ausgedrückten Verbindlichkeit, beizutragen und dabei mitzuwirken.

Das Deputationsgutachten lautet:

Wenn im §. 5. vorgeschrieben werden soll, daß sich Niemand im Heimathbezirke, der nicht selbst der Armenversorgung anheim gefallen ist, der Mitleidung entziehen könne, daß diese Verbindlichkeit sonach eine allgemeine sei, und ohne Unterschied auf Stand, Jurisdiction &c. sämtliche Grundbesitzer und Einwohner treffe, so harmonirt auch dieß mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Dieser §. wird gleichfalls ohne Discussion, auf gestellte Frage, einstimmig angenommen.

§. 6.:

In jedem Heimathsbezirke ist gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen, und in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und der zu deren Ausführung zu erlassenden Verordnungen einzurichten.

Die Deputation bemerkt:

Eine wichtige und folgenreiche Vorschrift enthält §. 6. des Gesetzentwurfes, allein ebenfalls wieder die Einschärfung einer älteren gesetzlichen Anordnung, nur mit dem Unterschiede, daß die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Armenversorgung nicht allemal auf einen Ort beschränkt sein, sondern auf den Heimathbezirk sich extendiren soll. Wer wollte es verkennen, daß man in der Vorschrift der gemeinschaftlichen Armenversorgung im Grunde genommen, auf das System der Armentaxe kommt? wer wollte es verkennen, wie viel sich dagegen, so wie überhaupt gegen allzu großartige, schöne und bequeme Armenversorgungsanstalten sagen läßt? wer möchte bezweifeln, daß dadurch auf der einen Seite den Gemeinden eine große, drückende Last entsteht, auf der andern Seite aber die Aufforderung, im Schweiße des Angesichts das Brod zu verdienen, gemindert, und der Reiz, sich bei Müßiggang auf Kosten Andern in den Armenhäusern mit Quartier und Verpflegung versorgen zu lassen, gemehrt werden könnte? Doch, das System der Armentaxe haben wir in gewisser Beziehung eigentlich bereits seit länger, als einem Jahrhunderte; und, wie